

# Friedhofssatzung der Gemeinde Teichland

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Friedhofssatzung beschlossen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Teichland in den OT Bärenbrück, Maust und Neuendorf.

### § 2

#### Friedhofszweck

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe und Einrichtungen (Trauerhalle, Transportmittel) obliegt der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz. Die Vergabe der Grabstellen erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Teichland waren oder bereits ein Nutzungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte hatten.
- (3) *Die Friedhöfe dienen darüber hinaus der Bestattung anderer in der Gemeinde Teichland verstorbener oder tot aufgefundener Personen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse besteht.*

### § 3

#### Schließung und Aufhebung

- (1) *Die Friedhöfe, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichen Gründen (höhere Gewalt) ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) und/oder nach seiner Schließung einer anderer Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.*
- (2) *Schließung und Aufhebung der Friedhöfe oder Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben.*
- (3) *Durch die Schließung bzw. Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübt worden sind, bestehen, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet.*

*(4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.*

*Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der in § 10 dieser Satzung festgelegten Mindestruhezeit der letzten Bestattung aufgrund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder anderem Friedhofsteil eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Gemeinde Teichland in die neuen Grabstätten umzubetten.*

*(5) Die Umbettungstermine werden spätestens ein Monat vor der Umbettung öffentlich bekannt gemacht.*

(6) Die Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 bzw. 4 werden von der Gemeinde Teichland kostenfrei in ähnlicher Weise wie die durch die Nutzungsrechte erworbenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden
- b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten
- c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- f) Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen
- g) Tiere mitzubringen
- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen

- k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können
- l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen
- m) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz Druckschriften zu verteilen
- n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren, bzw. Ton- und Bildaufzeichnungen anzufertigen.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den von der Gemeinde vorgesehenen Stellen abzulegen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde. Die Entsorgungskosten sind von den Grabinhabern entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 6 Gewerbetreibende

(1) *Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen* der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

(2) *Zugelassen werden Gewerbetreibende, die*

- a) *in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,*
- b) *selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.*
- c) *einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.*

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg. § 42a des VwVfG in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg findet für diese Genehmigungen Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7

#### Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der jeweiligen standesamtlichen Bescheinigung, bei Fehlgeborenen der ärztlichen Bescheinigung und bei Urnen der Einäscherungsbescheinigung, *bei dem von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz Beauftragten, der im Einvernehmen mit dem Bürgermeister handelt*, anzumelden.

(2) Der Bürgermeister bzw. der Friedhofsbeauftragte **setzt** im Einvernehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden. Er weist auch das Öffnen und Schließen der Friedhofshalle an.

(3) Erdbestattungen sollen in der Regel am vierten Tag nach Freigabe der Leiche vorgenommen werden. Aschen sollen bis spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.

*(4) Bestattungen, d.h. Vorbereitungsmaßnahmen, Grabaushub, Bereitstellung von Sargträgern usw., erfolgen in persönlicher Verantwortung der Betroffenen durch Verwandte und gegenseitige Nachbarschaftshilfe, ansonsten durch die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens. Bei Ableben eines Vereinsmitgliedes können diese Arbeiten durch den betreffenden Verein übernommen werden.*

(5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche bis zur Bestattung zu sehen. Die Särge sind vor dem Herausragen aus der Halle zu verschließen.

(6) Es darf in einem Grab mit Sargbestattung nur ein Verstorbener beerdigt werden. Ausnahmen sind:

- ein Elternteil mit einem *gleichzeitig* verstorbenen Kind unter einem Jahr oder
- zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter sechs Jahren oder
- *anstelle einer Erdbestattung die Beisetzung von maximal vier Urnen.*

## **§ 8 Särge**

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Särge sollen maximal 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 9 Ausheben der Gräber**

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt

- a) bei Erdbestattungen 25 Jahre und*
- b) für Aschen 15 Jahre.*

## **§ 11 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und *Urnen* vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

*(...) bisheriger Absatz 3 entfällt*

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(4) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen durch ein, *vom Nutzungsberechtigten*, beauftragtes Bestattungsunternehmen.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und *Urnen* zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## IV. Grabstätten

### § 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Teichland. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleneinhaber (Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte ist nur nach Eintritt eines Todesfalles möglich.

(2) Nutzungsberechtigter ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden. Hat ein nicht Bestattungspflichtiger eine Grabstätte erworben, kann dieser die Übernahme des Nutzungsrechtes durch die Gemeinde verlangen.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) *Urnengemeinschaftsgrabstätten*
- d) Kriegsgräber

*Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.*

(4) Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Bestattungen und Beisetzungen sind nur unterirdisch möglich. Tiefenbestattungen und -beisetzungen sind nicht zulässig.

(6) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

*(7) entfällt*

### § 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind
- |                      |                              |
|----------------------|------------------------------|
| im OT Bärenbrück:    | ein- und zweistellige,       |
| im OT Maust:         | ein- und zweistellige,       |
| und im OT Neuendorf: | ein- und <i>zweistellige</i> |

Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das

Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstätte durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(4) Der Ablauf des Nutzungsrechts wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.  
*Satz 2 entfällt*

(5) *Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.*

(6) In Wahlgrabstätten können der Ersterwerber eines Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) *die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person*
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie
- c) *die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person der unter b) genannten Verwandten.*

Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz in diesen Grabstätten bestattet werden.

(7) Wahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)  
Länge mit Denkmal: 1,70 m  
Breite: 0,60 m  
Abstand: 0,50 m

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)  
Länge mit Denkmal: 2,50 m  
Breite: 0,90 m  
Abstand: 0,50 m

zweistellige Wahlgrabstätte  
Länge mit Denkmal: 2,50 m  
Breite: 3,00 m  
Abstand: 0,50 m

dreistellige Wahlgrabstätte  
Länge mit Denkmal: 2,50 m  
Breite: 4,50 m  
Abstand: 0,50 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 0,50 m.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) *die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,*
- b) *volljährige Kinder,*
- c) *die Eltern,*
- d) *volljährige Geschwister,*
- e) *volljährige Enkelkinder (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),*
- f) *Großeltern*
- g) *die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gelebt hat.*
- h) *volljährige Stiefgeschwister,*
- i) *die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.*

Von den bei b) bis h) benannten Erben wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

#### **§ 14 Urnenwahlgrabstätten**

(1) *Urnenwahlgrabstätten sind Stätten zur Beisetzung von Urnen Verstorbener, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Es sind maximal vier Urnen in einer Grabstätte zulässig. Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden.*

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten

(3) Urnenwahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:  
Länge: 0,80 m  
Breite: 0,80 m

Der Abstand zwischen den einzelnen Urnengrabstätten beträgt 0,30 m.

#### **§ 15 Urnengemeinschaftsgrabstätten**

(1) *Die Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für anonyme Urnenbestattungen bestimmte Grabflächen. Die Urnen werden teilanonym, durch eine namentliche Benennung des Beigesetzten bestattet. Die namentliche Benennung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Teichland in einer einheitlichen Ausführung auf einem dafür bestimmten Grabmal.*

(2) *Die Beisetzung der Urne erfolgt auf einer dafür vorgesehenen Grünfläche.*

(3) *Es wird kein Nutzungs- bzw. Gestaltungsrecht an dieser Grabstätte erworben.*

(4) *Die Pflege dieser Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegt der Gemeinde Teichland.*

(5) *Das Ablegen von Blumenschmuck o.Ä. ist nur an der dafür eingerichteten Stelle möglich.*

## **§ 16** **Kriegsgräber**

(1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Die Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber obliegt der Gemeinde Teichland in enger Zusammenarbeit mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

(2) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung sind unzulässig.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 17** **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gestaltet und unterhalten werden.

(2) Die Gemeinde Teichland ist für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhofsflächen verantwortlich. In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

### **§ 18** **Grabmale *und* Einfassungen**

(1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen ist zulässig. Sie ist vor Beginn der Arbeiten der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz anzuzeigen.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz versagt werden.

(3) Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabmäler“ in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretenden Schäden.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon sowie der Einfassung gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz dazu auf Kosten des Nutzungsberechtigten ermächtigt.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde Teichland ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, dass für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind die Grabmale und Einfassungen von den *ehemaligen* Nutzungsberechtigten zu entfernen. (...) *entfällt*

(7) Geschieht die Beräumung nicht fristgemäß, so ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz ist ermächtigt, die von der Grabstätte bereits entfernten Grabmale und Einfassungen auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 19 Allgemeines**

(1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit.

(2) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen. Es ist grundsätzlich nicht erlaubt,

- Grabstätten durch Errichtung von Zäunen und Hecken einzufrieden
- Gehölze zu pflanzen, deren Wuchshöhe 1,40 m übersteigt
- auf dem Friedhof in Maust eine Bepflanzung mit Gehölzen vorzunehmen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland kann auf Vorschlag der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

(3) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts durch die Nutzungsberechtigten würdig herzurichten. Sie können sich zur Ausübung der Pflegearbeiten auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von jedem Nutzungsberechtigten anteilig sauber zu halten.

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind die Grabbepflanzungen sowie alle sonstigen Grabanlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht fristgemäß, so ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig vollständig beräumen zu lassen.

## **§ 20** **Vernachlässigung und Entziehung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz innerhalb einer dreimonatigen Frist die notwendigen Arbeiten an der Grabstätte vorzunehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein solcher Nutzungsberechtigter durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

## **VII. Benutzung der Trauerhalle und Gedenkfeiern**

### **§ 21** **Benutzung der Trauerhalle**

(1) Die Trauerhalle wird zur Aufbahrung der Verstorbenen genutzt.

(2) Sie steht für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.

(3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig.

(4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier der Bestattung endgültig zu verschließen.

(5) Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Trauerhalle durch die Angehörigen ist gestattet. Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in Absprache mit dem Friedhofsbeauftragten in die Trauerhalle gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Feier zu entfernen.

### **§ 22** **Gedenkfeiern**

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof sind genehmigungspflichtig. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zu beantragen. Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Kirchen sind hiervon ausgenommen.

## VIII. Schlussvorschriften

### § 23

#### Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 24

#### Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen Obhuts- und Überwachungspflichten; im Übrigen haftet die Gemeinde Teichland nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungsberechtigte zu einer Leistung verpflichtet sind, haften diese als Gesamtschuldner.

### § 25

#### Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und Einrichtungen sind Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teichland zu entrichten.

### § 26

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich entgegen § 4 bei Dunkelheit oder trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,
- b) den Verboten des § 5 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz auf dem Friedhof gewerblich tätig ist oder die Bestimmung des § 6 Abs. 2 bis 6 missachtet,
- d) entgegen § 11 Abs. 7 Leichen oder *Urnen* ohne behördliche oder richterliche Anordnung ausgräbt,
- e) wer die ortsüblichen Gestaltungsregeln gemäß §§ 17 Abs. 1, 19 missachtet,
- f) *gegen den § 18 Abs. 1 verstößt,*
- g) entgegen § 22 Gedenkfeiern ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz durchführt.

(2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), *können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.*

**§ 27**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen am 09. März 2010 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen am 07. November 2011, außer Kraft.

Peitz, \_\_\_\_\_

E. Hölzner  
Amtdirektorin

